

Landeshauptstadt Dresden  
Umweltamt  
Abteilung Stadtökologie  
Frau Pabst  
Ihr Zeichen: 86.21-03-0230/16773

**Kreisgruppe Dresden**  
Prießnitzstr. 18  
01099 Dresden  
Tel. (0351) 838 1993  
bund.dresden@bund.net  
www.bund.net/dresden

Dresden, den 09.01.2008  
Unser Zeichen: 6656/Stra

## **Rückäußerung zur Beteiligung am B-Plan Nr. 290, Dresden-Klotzsche Nr. 9, Am Flughafen - Scoping -**

Unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

### **zu 4.2.a.1 und 4.2.c.2 Schutzgut Mensch**

Wir möchten auf die bereits bestehende, umfangreiche Vorbelastung der vom geplanten B-Plangebiet eingeschlossenen Wohnbebauung hinweisen und um eine sachgerechte Berücksichtigung der zusätzlichen, erheblichen, negativen Auswirkungen durch das geplante Gewerbegebiet bitten. Hier sind unserer Meinung nach insbesondere die kumulativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch prüferelevant. Gemäß Anhang 1 Satz 1 lit. f SUP-RL (Richtlinie 2000/60/EG) sind explizit auch die kumulativen Auswirkungen zu prüfen. Als Wirkfaktoren erscheinen uns insbesondere die Lärmimmissionen und die Schadstoffimmissionen von Bedeutung.

### **zu 4.1.b (Gliederungspunkt des UB, Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachplanungen)**

Wir schlagen vor, die Kapitelüberschrift in „Umweltziele aus ...“ zu ändern, da es sich bei den Umweltzielen unter anderem auch um Entwicklungsziele und nicht nur um Schutzziele handeln kann.

Neben dem Regionalplan 2001 wäre es auch empfehlenswert, bereits den Regionalplanentwurf OE-OE 2007 inkl. Umweltbericht zu berücksichtigen.

### **zu 4.2 allgemein (Gliederungspunkt des UB, Beschreibung/Bewertung der Umweltauswirkungen)**

4.2.a.x) ...

4.2.b) Wir schlagen vor, die „Entwicklungsprognosen des Umweltzustands“ in „Prognosen der Entwicklung des Umweltzustands und der Umweltauswirkungen“ umzubenennen. Damit wird der Inhalt dieses Unterkapitels bereits in der Überschrift deutlicher. Dieses Unterkapitel b) könnte untergliedert werden in:

- b.1) Status-quo-Prognose bei Nichtdurchführung des Plans
- b.2) Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans (entscheidungserhebliche negative und positive)

4.2.c.x) ...

### **zu 4.2.a.5 (Gliederungspunkt des UB, SG Klima/Luft)**

Wir darauf hinweisen, dass es insbesondere beim Schutzgut Klima/Luft sinnvoll ist, die kumulativen Auswirkungen\* zu prüfen. Dabei können die Auswirkungen auf bestimmte Schutzbelange des Schutzgutes

oder Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt geprüft werden. Es kann sowohl eine teilräumliche Betrachtung als auch die Betrachtung der Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet sinnvoll sein. Insbesondere bei diesem Schutzgut empfiehlt es sich, sowohl die positiven als auch die negativen Auswirkungen sowie bestehende Vorbelastungen (z. B. durch den Flughafen, die Bundesstraße, u. a.) gemeinsam zu betrachten.

- \* kumulative/synergetische Auswirkungen = die Auswirkungen des gemeinsamen Einwirkens gleichartiger/unterschiedlicher Einwirkungen auf ein Schutzgut, bei dem auch zusätzliche bzw. neue Auswirkungen entstehen können

#### **zu 4.2.a.6 (Gliederungspunkt des UB, SG Landschaft)**

Da ein großer Teil des Stadtgebietes baulich genutzt ist, möchten wir bzgl. dieses Schutzgutes auf die große Bedeutung einer angemessenen Berücksichtigung und Prüfung der Auswirkungen auch auf das Stadtbild hinweisen. Dabei kommt dem Stadtrandbereich und der Verzahnung von Stadt und Landschaft eine besondere Bedeutung zu.

#### **zu 4.3 allgemein (Gliederungspunkt des UB, Zusätzliche Angaben)**

Wir möchten um eine Kurzdarstellung der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung bitten.

#### **zu 3.2 (Gliederungspunkt des UB, Hinweise zur Durchführung ...)**

„Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung“ klingt etwas allgemein oder unbestimmt. Als inhaltlich treffendere und klarere Überschrift schlagen wir vor: „Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen“. Diese Maßnahmen sollten einen Zeitplan, Verantwortlichkeiten und ggf. Wirkungsindikatoren oder aber zu überwachende Einwirkungen auf die Umwelt aufgrund des B-Plans beinhalten.

Die Umweltüberwachung zielt vor allem darauf ab, unvorhergesehene Auswirkungen zu überwachen. Damit sind vor allem diejenigen unvorhergesehenen Auswirkungen gemeint, auf die man im Verlauf der Umweltprüfung bereits Hinweise sammeln kann (z. B. Datenlücken, Methodenmängel) – weniger die vollständig unvorhersehbaren Auswirkungen. Deshalb wird empfohlen, bereits während der Umweltprüfung kontinuierlich Hinweise zu dokumentieren, auf welchen Flächen und bezogen auf welche Schutzbelange unvorhergesehene Auswirkungen auftreten könnten. Auf dieser Basis können dann zum Abschluss der Prüfung zielgerichtete, wirksame und effiziente Überwachungsmaßnahmen bestimmt werden.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung gemäß § 57 Abs. 3 Sächs-NatSchG.